

MERKBLATT

BAYERISCHES BERUFSQUALIFIKATIONSFESTSTELLUNGSGESETZ (BayBQFG)

Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen

Zum 1. August 2013 ist das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz ermöglicht es, dass nun auch erstmals ein Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit bei landesrechtlich geregelten Berufsabschlüssen besteht.

Landesrechtlich-geregelte Berufe sind Berufe, die nur im entsprechenden Bundesland (hier: Bayern) in dieser Form existieren.



Die Antragstellung kann sowohl von in Deutschland lebenden Personen als auch vom Ausland aus vorgenommen werden. Wenn der/die Antragsteller/-in im Ausland lebt, muss diese/r die Absicht haben in Deutschland zu arbeiten, um den Antrag stellen zu können.

Die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim ist nach dem BayBQFG für einige Berufsabschlüsse zuständig, die durch spezielle Kammerregelungen der IHK Oberpfalz / Kelheim gelten.

Aktuell handelt es sich um folgende Aus- und Fortbildungsabschlüsse:

Ausbildungsabschlüsse nach § 66 BBIG

- Metallbearbeiter/-in
- Metallfeinbearbeiter/-in
- Hauswart
- Bürokräft
- Fachpraktiker/-in für Zerspanungstechnik
- Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik
- Fachpraktiker/-in im Verkauf
- Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch/Beiköchin)
- Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung
- Fachpraktiker/-in für Industrieelektrik
- Fachpraktiker/-in im Lagerbereich
- Fachpraktiker/-in für Industriemechanik
- Fachpraktiker/-in für Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Fortbildungsabschlüsse nach §§ 54, 71 Abs. 2 BBIG

- Brandschutz-Fachkraft
- Geprüfte/r Brandschutzmeister/-in
- Geprüfte/r Industriemeister/-in Fachrichtung Brandschutz
- Industrietechniker/-in
- Technische/r Industriemanager/-in
- Industriemeister/-in Aufbereitungs- und Verfahrenstechnik

Kosten: Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

Dauer: Gleichwertigkeitsprüfung maximal drei Monate

FOLGENDE UNTERLAGEN MÜSSEN EINGEREICHT WERDEN:

- Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit
- tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten
- ein Identitätsnachweis /Personalausweis oder Reisepass
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Farbkopie)
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- sonstige Befähigungsnachweise (sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich oder hilfreich sind)
- Erklärung, dass noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will
(z.B. Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Antrag auf Einreisevisum)
→ entfällt bei Antragstellern mit Wohnsitz innerhalb EU/EWR oder Schweiz

Alle Unterlagen müssen ins Deutsche oder Englische von öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzern übersetzt sein.

Sofern nicht alle Inhalte der Vergleichsqualifikation vorhanden sind, kann dies eventuell im Rahmen einer Nachqualifizierung/Weiterbildung nachgeholt werden.

Die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim bietet Ihnen eine individuelle Beratung zu Ihrer Gleichwertigkeitsprüfung an. Sie unterstützt Sie bei der Antragstellung und der Festlegung des Referenzberufes. Die Beratung durch die IHK ist kostenlos.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.